

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. VII.

Inhalt: 56. Decretum de festo ss. Rosarii. — 57. Neue Vorschrift über die Heiraten im Heere. — 58. Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit. — 59. Declaratio S. Congr. Inquisit. quoad dispensationem super I. affin. gradu lineae rectae. — 60. Einladung zur Einfindung periodischer Eingaben und anderer Ausweise. — 61. Concurs-Verlautbarung. — 62. Chronik der Diöcese.

1887.

56.

## DECRETUM URBIS ET ORBIS.

Inter densas errorum et scelerum tenebras tanquam spes certa orituræ salutis iam fulget excitata ac reviviscens in christianis gentibus per sacri Rosarii frequentiam erga magnam Dei Parentem pietas et fiducia, quæ omni ævo Ecclesiae ac societati praesidium fuit potentissimum ad terrenorum infernorumque hostium vires conterendas. Verbum Sanctissimi Domini Nostri Leonis Papæ XIII per Eius Apostolicas Litteras, praesertim *Supremi Apostolatus officio* 1. Sept. MDCCCLXXXIII, ad cunctas mundi regiones prolatum, divini seminis instar cadens in terram bonam, ubique *fecit fructum centuplum*, quamvis alibi prae nimia cordium duritie, cadens *super petrosa et in spinis*, hactenus conculcatum fuerit et suffocatum. Ubique terrarum fideles suis coadunati pastoribus Rosarii festa mensumque in laetitia et fervore celebrantes, a solis ortu ad occasum pro errantium salute, pro Ecclesiae et societatis prementibus calamitatibus Mariam invocant, quæ „sicut lumen indeficiens radios evibrans misericordiae suae, omnibus indifferenter sese exorabilem, omnibus clementissimam praebere consuevit, omnium necessitates amplissimo quodam miseratur affectu (*S. Thomas Episcopus Valentin*)“.

Neque spes confundit obtinendi victoriam ex eo maxime, quod per admirabilem Marialis Rosarii orandi ritum splendidissimus Deo exhibetur religionis cultus et plena fidei christianæ confessio. Rosarium enim cum omnia Christi Virginisque Matris mysteria suo circuitu involvat, fidem totam complectitur. Iamvero *haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra* (1 Io. v).

Beatissimus Pater de his vehementer lætatus, eo enixius omnes Ecclesiae Pastores et universos Christifideles hortatur ferventiori pietate et fiducia

perseverare in inceptis, ab augustissima Regina pacis postulantes, ut qua gratia apud Deum pollet, praesentium malorum horrendam tempestatem, everso satanae imperio, depellat, triumphatisque religionis hostibus, exagitatam Petri mysticam navem optatae tranquillitati restituat. Ad haec, quaecumque superioribus annis, ac postremo per decretum Sacrorum Rituum Congregationis 26. Augusti MDCCCLXXXVI de mense Octobri caelesti Reginae a Rosario dicendo, decrevit, indulsit et iussit, iterum decernit, praecipit et concedit.

Cum vero festus dies solemnitatis sacratissimi Rosarii singulari iam populorum honore et cultu agatur, qui cultus refertur ad mysteria cuncta vitae passionis et gloriae Iesu Christi redemptoris nostri, eiusque intemeratae Matris; ad hanc succrescentem pietatem magis fovendam, et ad publicae venerationis incrementum, quod iam pluribus particularibus Ecclesiis concessit, solemnitatem praedictam et officium Deiparae a Rosario primae Octobris Dominicæ adsignatum, ecclesiastico ritu duplici secundae classis in universa Ecclesia in posterum celebrari mandavit, ita ut non possit transferri ad alium diem, nisi occurrente officio potioris ritus: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

De hisce autem praesens praefatae Sacrorum Rituum Congregationis Decretum expediri iussit. Die 11. Septembris anni MDCCCLXXXVII, Sanctissimo Mariae Nomini sacra.

D. Cardinalis BARTOLINIUS  
S. R. C. Praefectus.

L. † S.

LAURENTIUS SALVATI  
S. R. C. Secretarius.

## Mittheilung aus der neuen Vorschrift über die Heiraten im Heere.

Mittels Verordnungsblattes für das k. k. Heer vom 16. Juli 1887, Stück 22, wurde eine mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Juli 1887 genehmigte Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere verlaublich und wurden zugleich alle bisherigen mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen über die Heiraten im Heere außer Kraft gesetzt.

Im §. 1 der Vorschrift werden diejenigen Personen des Heeres aufgeführt, welche zur Eheschließung einer militär-behördlichen Bewilligung bedürfen. Dieselben sind:

- Active\*) Militärpersonen;
- die mit der Bemerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
- die in der Locoverforgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Militärpersonen;
- die dauernd beurlaubte liniendienstpflichtige Mannschaft, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten hat;
- die uneingereichten Rekruten.

Sodann folgen in zwei Abschnitten die Vorschriften: I. über die Heiraten der Officiere; II. über die Heiraten der Personen des Mannschaftsstandes.

### I. Abschnitt.

#### Heiraten der Officiere (Auditore, Militär-Ärzte, Truppen-Rechnungsführer), Militär-Beamten und der in keine Rangklasse eingereichten Sagisten.

(§. 3.) Bei Ertheilung der Heiratsbewilligung an Berufs-Officiere und Militär-Beamte, dann an die in gleichem Verhältnisse befindlichen in keine Rangklasse eingereichten Sagisten ist zu beobachten:

- Daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß im Wege steht;

\*) Welche Militär-Personen als activ anzusehen sind, ist aus der Vorbemerkung zum Dienst-Reglement für das k. k. Heer I. Theil zu entnehmen. Diese lautet: „Zu den **activen Militärpersonen** gehören vom Heere:

- alle dauernd in activer Dienstleistung stehenden;
- alle zeitlich Activirten (zur zeitlichen activen Dienstleistung jeder Art, zur Waffen-[Dienst-]Übung oder zur militärischen Ausbildung Einberufenen);
- alle beurlaubten Sagisten (einschließlich der mit der Wartegeld- oder gegen Carenz aller Gebühren Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangklasse eingereichten Sagisten, welche dauernd beurlaubt sind;
- die zeitlich beurlaubte Mannschaft.“

b) daß das Zahlenverhältniß nicht überschritten werde, welches in dieser Vorschrift für die einzelnen Standesgruppen festgesetzt ist;

c) daß das nach Maßgabe dieser Vorschrift nachzuweisende Nebeneinkommen der Ehevererber auf die bestimmte Art gesichert werde, und daß bei Heiraten der in keine Rangklasse eingereichten Sagisten der Ehevererber seine Existenz-Verhältnisse merklich verbessere;

d) daß die Braut von unbescholtenem Rufe, von einem dem Stande des Eheverberers entsprechenden socialen Bildung und von solcher Abkunft sei, daß der Charakter des Eheverberers durch die eheliche Verbindung mit ihr nicht herabgesetzt werde und auch sonst nichts vorliege, was die Heirat aus gewichtigen Rücksichten des militärischen Dienstes unzulässig erscheinen ließe.

ad b) Für Officiere und Militärbeamte festgesetzte Beschränkung der Zahl der Ehen:

Bei den nachfolgenden Standesgruppen der Officiere vom Oberstlieutenant (diesen eingeschlossen), bei Militär-Beamten von der VII. Rangklasse (diese eingeschlossen) abwärts: ist die Zahl der Ehen beschränkt auf:

Bei dem Generalstabs-Corps		Die Hälfte.
bei der Infanterie, Jäger- Truppe und Leibgarde- Infanterie-Compagnie	zusammen eine Gruppe bildend	ein Viertel.
bei der Cavallerie und Leibgarde-Reiter- Escadron		ein Viertel.
bei der Artillerie		ein Viertel.
bei der Genie-Waffe, beim Pionnier-Regimente, beim Eisenbahn- und Telegraphen- Regimente	zusammen eine Gruppe bildend	ein Viertel.
bei der Sanitäts-Truppe		ein Viertel.
bei der Train-Truppe und den Anstalten des Train-Zeugwesens		ein Viertel.
bei der Montur-Verwaltungs-Branche		die Hälfte
bei den Militär-Abtheilungen der k. k. Pferde- zucht-Anstalten		die Hälfte

Bei den nachfolgenden Standesgruppen der Officiere vom Oberstlieutenant (dieser eingeschlossen), bei Militär-Beamten von der VII. Rangklasse (diese eingeschlossen) abwärts:	ist die Zahl der Ehen beschränkt auf:
Bei den Militär-Abtheilungen der königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten mit dem königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depot	Die Hälfte.
im Officiers-Corps des Auditorates	zwei Drittel.
im militär-ärztlichen Officiers-Corps	zwei Drittel.
im Officiers-Corps der Truppen-Rechnungsführer	zwei Drittel.
bei den Militär-Intendantur-Beamten und den Militär-Verpflegs-Beamten	zusammen eine Gruppe bildend zwei Drittel.
bei den militär-thierärztlichen Beamten mit Ausschluß jener der Pferdezucht-Anstalten	zwei Drittel.

Standesgruppen und Militärpersonen, bei welchen die Ehen der Zahl nach keiner Beschränkung unterliegen:

1. Die gesammte Generalität,
2. der Concretualstand der Oberste,
3. die Officiere des Armeestandes vom Oberstlieutenant (dieser eingeschlossen) abwärts,
4. die General-Auditore und General-Stabsärzte,
5. die Oberst-Auditore und Ober-Stabsärzte I. Classe,
6. die Militär-Intendantur-Beamten von der VI. Rangklasse aufwärts,
7. die Militär-Ober-Verpflegs-Verwalter I. Classe,
8. die Militär-Rechnungs-Control-Beamten,
9. die Militär-Cassen-Beamten,
10. die Militär-Registratur-Beamten,
11. die Militär-Medicamenten-Beamten,
12. die Beamten des Militär-Thierarznei-Institutes,
13. die Militär-Bau-Rechnungs-Beamten,
14. die Militär-Beamten des militär-geographischen Institutes,
15. die techn. Beamten des Artillerie-Bezugswesens,
16. die techn. Beamten des Train-Bezugswesens,
17. die technischen Beamten des technischen und administrativen Militär-Comités,

ohne Rücksicht auf die Rangklasse.

18. die militär-thierärztlichen Beamten der Pferdezucht-Anstalten,
19. Forstbeamte der Militär-Alademie in Wiener-Neustadt,
20. die im Sargebezüge stehenden, jedoch in keine Rangklasse eingereichten Personen des k. k. Heeres.

ohne Rücksicht auf die Rangklasse.

ad d) Den Nachweis für den unbescholtenen Ruf, sowie für eine dem Stande des Eheverbers entsprechende sociale Bildung der Braut, für ihre Abkunft und Familienverhältnisse haben nichtactive Officiere, ferner Militär-Beamte und in keiner Rangklasse stehende Gagisten beizubringen. Dieser Nachweis ist von dem zuständigen Seelsorger auszufertigen und von der Bezirksbehörde zu bestätigen, eventuell mit den für angemessen erachteten Bemerkungen zu versehen.

Von den activen Officieren ist ein solcher Beleg nicht zu fordern; dagegen sind die zur Vorlage des Eheantrags berufenen Commandanten (Vorstände) verpflichtet, in dem Berichte über die Rücksichtswürdigkeit des Einschreitens anzuführen, ob die Braut dem Commando oder dem Officiers-Corps bekannt sei oder nicht und sich im letzteren Falle auf Grund eingehender Erhebungen über die Angemessenheit des beabsichtigten Ehebündnisses bestimmt auszusprechen.

(§. 8.) Den Stabs- und Oberofficieren der Leibgarde-Reiter-Escadron und der Leibgarde-Infanterie-Compagnie ist während der Garde-Dienstleistung die Verehelichung nicht gestattet.

Ferner darf die militär-behördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe nicht ertheilt werden:

Den dem Generalstabe zugetheilten Oberofficieren, den zeitlich activirten Officieren der Reserve, welche in den Militär-Realschulen als Lehrer verwendet werden, und den Practicanten.

(§. 19.) Die Heiratsbewilligung wird ertheilt:

A) Von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:

- a) Den Generalen aller Chargen, den General-Auditoren und General-Stabsärzten;
- b) den Militär-Beamten der IV. und V. Rangklasse;
- c) den Obersten (Oberst-Auditoren, Ober-Stabsärzten I. Classe) und Militär-Beamten der VI. Rangklasse;
- d) den Stabs- und Oberofficieren (Ärzten, Rechnungsführern) der k. und k. Leibgarden;
- e) den eigenen General- und Flügel-Adjutanten, dann den beim Allerhöchsten Hofstaate und dem Hofstaate der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und in der Militär-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Verwendung stehenden Stabs- und Oberofficieren und Militär-Beamten.

### B) Vom Reichs-Kriegs-Ministerium:

- a) Allen nicht im Absätze A genannten Stabs- und Oberofficieren (Audatoren, Militär-Merzten, Truppen-Rechnungsführern), wenn sich dieselben nicht mit der Vormerkung für Localdienste im Ruhestande oder in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses befinden;
- b) allen nicht im Absätze A genannten Militär-Beamten (von der VII. Rangklasse, diese eingeschlossen, abwärts), wenn sich dieselben nicht in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses befinden;
- c) den beim Reichs-Kriegs-Ministerium und dessen Hilfsorganen, im militär-geographischen Institute, in den Militär-Bildungsanstalten und in den Officierstöchter-Erziehungs-Instituten angestellten, in keine Rangklasse eingereihten Sagisten.

### C) Von den Militär-Territorial-Commanden:

- a) Den in ihrem Bereiche mit der Vormerkung für Localdienste im Ruhestande befindlichen Stabs- und Oberofficieren, dann den in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses befindlichen Officieren und Militärbeamten;
- b) allen in ihrem Bereiche angestellten und nicht im Absätze B inbegriffenen, in keine Rangklasse eingereihten Sagisten.

(§. 20.) Die Heiratsbewilligung wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium, beziehungsweise vom Militär-Territorial-Commando schriftlich ausgefertigt und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Den Vor- und Zunamen, sowie die Charge und Diensttheilung des Ehemannes;
- b) den Vor- und Zunamen der Braut mit dem Beisatze ihres ledigen oder Witwenstandes;
- c) die Bezeichnung des sicherzustellenden jährlichen Nebeneinkommens in Buchstaben, beziehungsweise den Beisatz, daß der Nachweis eines Nebeneinkommens entfällt;
- d) im Falle der Ehebewilligung bei überschrittenem 60. Lebensjahr des Ehemannes die Berufung auf den vorliegenden Verzicht-Revers der Braut;
- e) den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Eheschließung nur insofern bewilligt wird, als derselben kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß im Wege steht; endlich
- f) den Beisatz, daß die Trauung nur gegen Weibringung der Heiratsbewilligung und falls nach dieser ein sicherzustellendes Nebeneinkommen vorgeschrieben wurde, nur gegen Vorweisung der über die richtig befundene Sicherstellung des Nebeneinkommens vom obersten Militär-Gerichtshofe ausgefertigten Legitimation vorgenommen werden dürfe.

(§. 21.) Die erfolgte Trauung ist dem Reichs-Kriegs-Ministerium, wenn aber die Ehebewilligung von einem Militär-Territorial-Commando erteilt worden ist, diesem im Dienstwege zu melden.

## II. Abschnitt.

### Heiraten der Personen des Mannschaffsstandes.

(§. 38.) Die Ehen der Personen des Mannschaffsstandes theilen sich — nach den damit verbundenen administrativen Wirkungen — in zwei Classen, nämlich:

- a) In Ehen der ersten Classe, während welcher die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalt bei dem Gatten, beziehungsweise Vater in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf besondere in der Gebührenvorschrift für das k. k. Heer näher bezeichnete Vortheile genießen, und
- b) in Ehen zweiter Classe, bei welchen den Gattinnen und den Kindern die im vorigen Absätze erwähnten Rechte und Ansprüche nicht eingeräumt sind.

Zu den Ehen zweiter Classe gehören auch jene, welche ohne militär-behördliche Bewilligung, weil eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, entweder schon vor der Einreihung in das Heer oder während des nichtactiven Verhältnisses geschlossen wurden.

(§. 39.) Die Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe kann grundsätzlich nur jenen wirklichen Unterofficieren (Feldwebel, Zugführer, Corporal und Gleichgestellten) erteilt werden, welche die ihnen gesetzlich obliegende Linien-, beziehungsweise die ihnen obliegende Präsenz-Dienstpflicht vollstreckt haben, und statt des Uebertrittes in das nicht-active Verhältniß, die active Dienstleistung freiwillig fortsetzen oder in dieselbe aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig wieder eingetreten sind.

Ersatzreservisten, welche freiwillig in die active Dienstleistung eintreten, erlangen nach ihrer Beförderung zu wirklichen Unterofficieren ebenfalls den Anspruch auf die Bewilligung zur Eheschließung nach der ersten Classe, wenn sie mindestens eine dreijährige active Dienstleistung zurückgelegt haben und auch weiter freiwillig in derselben verbleiben.

Ausnahmsweise kann auch Titular-Unterofficieren, wenn sie den vorstehenden Bedingungen entsprechen, die Eheschließung nach der ersten Classe bewilligt werden.

(§. 40.) Die Ertheilung der Heiratsbewilligung nach der ersten Classe an die im §. 39 bezeichneten Personen ist unter der Voraussetzung, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß ersichtlich im Wege steht, an folgende besondere Bedingungen geknüpft:

- a) Daß das Zahlenverhältniß nicht überschritten werde, welches für die einzelnen Standeskörper festgesetzt ist;

- b) daß der Ehemerber von sehr guter Conduite sei, sich in geordneten Verhältnissen befinde und durch die Ehe seine materielle Existenz merklich verbessert werde;
- c) daß die fernere Beibehaltung des Ehemerbers im Präsenzdienste im Interesse des Dienstes gelegen, auch eine Benachtheiligung des letzteren in der Zukunft nicht zu besorgen und die Eheschließung mit Rücksicht auf die Unterkunfts-Verhältnisse des Truppenkörpers (der Anstalt) zulässig sei;
- d) daß die Braut von tadellosen Sitten sei.

(§. 41.) Die Zahl der zulässigen Mannschafts-Ehen erster Classe wird wie folgt, festgesetzt:

Von der Gesamtziffer des jeweilig organisationsgemäßen Friedensstandes an wirklichen Unterofficieren dürfen bei einem Infanterie-Regimente,  
bei dem Tiroler Jäger-Regimente,  
bei einem Feld-Jäger-Bataillon,  
bei einem Cavallerie-Regimente,  
bei einem Corps-Artillerie-Regimente,  
bei einer selbstständigen schweren Batterie-Division,  
bei einem Festungs-Artillerie-Bataillon,  
bei einem Genie-Regimente,  
bei dem Pionnier-Regimente,  
bei dem Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente,  
bei einem Train-Regimente und  
bei der Sanitäts-Truppe, mit Ausnahme der in den Militär-Invalidenhäusern commandirten Wach- und Wartmannschaft,

nicht mehr  
als zehn  
von hundert

bei den Anstalten, mit Ausnahme der Mannschaft des Loco-Versorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser, bei den Militär-Abtheilungen der k. k., dann der königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten und des königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depots nicht mehr als die für sie speciell festgesetzte Anzahl Procenle nach der ersten Classe verheiratet sein.

Die nach den organischen Bestimmungen für das k. k. Heer beim Reichs-Kriegs-Ministerium, beim Generalstabe, bei den Militär-Territorial-, Truppen-Divisions- und Brigade-Commanden, bei den Platz-Commanden, bei den Garnisons-Transporthäusern und der Militär-Justiz-Verwaltung mit Inbegriff der Militär-Gefangenhäuser, commandirten und bei den Standeskörpern übercomplet zu führen bewilligten Unterofficiere sind hiebei einzurechnen, daher der jeweilige organisationsgemäße Friedensstand des betreffenden Truppenkörpers um derlei übercomplette Unterofficiere höher anzunehmen ist.

Dagegen darf die im Friedensstande normirte Zahl an Cadet-Officiersstellvertretern ebensowenig, als die Zahl

der an Stelle abgängiger Cadet-Officiersstellvertreter zu führen bewilligten Unterofficiere in diese Berechnung einbezogen werden.

Bei der Berechnung der Zahl der zulässigen Mannschafts-Ehen erster Classe sind alle Unterabtheilungen jenes Standeskörpers, dessen Commandant zur Ertheilung der Ehebewilligung befugt ist, in Betracht zu ziehen. Ergibt sich hiebei ein Bruchtheil, so hat dieser unberücksichtigt zu bleiben, derselbe kann jedoch, wenn durch unvorhergesehene Umstände, wie z. B. Einrückung übercomplet geführter Unterofficiere die Zahl der zulässigen Ehen erster Classe eine Ueberschreitung erfährt, bis zu dem Eintritte des nächsten in dieser Kategorie der Verheirateten sich ergebenden Abganges als volle Einheit angenommen werden.

Witwer nach Ehen erster Classe sind nur dann auf die bewilligte Zahl einzurechnen, wenn ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe am Leben und noch nicht versorgt sind.

Die Zahl der Ehen nach der ersten Classe ist bei den folgenden vier Gruppen, und zwar:

- bei der technischen Artillerie,
- bei den Militär-Verpflegs-Anstalten und Militär-Betten-Magazinen,
- bei den Militär-Abtheilungen der k. k. Pferdezucht-Anstalten, endlich
- bei den Militär-Abtheilungen der königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten mit dem königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depot,

für jede Gruppe gesondert, — nach der Gesamtziffer ihres jeweilig organisationsmäßigen Friedensstandes an wirklichen Unterofficieren zu berechnen.

(§. 42.) Die militär-behördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe darf nicht ertheilt werden:

Nach der ersten oder zweiten Classe an Cadeten und Einjährig-Freiwillige aller Kategorien; nach der ersten Classe an die in den Militär-Invalidenhäusern commandirte Wach- und Wartmannschaft und an die in der Loco-versorgung eines Militär-Invalidenhauses befindliche Mannschaft.

Bei den k. und k. Leibgarden sind Mannschafts-Ehen nicht gestattet.

(§. 43.) Die Bitte um Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe ist im Dienstwege bei dem hiezu berechtigten Commando (Behörde, Anstalt) zu stellen und es sind nachstehende Documente vorzulegen, und zwar:

- a) Der Tauffchein, beziehungsweise Geburtschein des Bräutigams;
- b) der Tauffchein, beziehungsweise Geburtschein der Braut;
- c) die im Falle der Minderjährigkeit eines der Brautleute nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze erforderliche Zustimmung des Vaters, Vormundes (Curators)

und der Vormundschaftsbehörde (Präsident des Familienrathes) zur Ehe;

- d) das Sittenzeugniß der Braut, welches zugleich die Bestätigung des ledigen oder verwitweten Standes derselben enthält;
- e) der Todtenschein des verstorbenen Gatten, falls ein Theil oder beide Theile dem Witwenstande angehören;
- f) der Ausweis über das Vermögen oder die Mitgift der Braut, eventuell die gemeindebehördliche Bestätigung, daß dieselbe im Stande sei, durch Erwerb zur besseren Subsistenz während der Ehe etwas beizutragen.

Dem Gesuche ist weiter eine Stempelmarke von 50 kr. zur Ausfertigung des Militär-Verkündscheines beizulegen.

Brautleute, welche ungarische Staatsangehörige sind und sich in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, im Occupationsgebiete oder im Auslande verheirathen wollen, haben behufs der Trauung ein vom königlichen ungarischen Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht ausgestelltes Zeugniß über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe beizubringen.

(§. 44.) Die Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe erteilt der Commandant eines Infanterie-Regiments; des Tiroler-Jäger-Regiments; eines Feld-Jäger-Bataillons; eines Cavallerie-Regiments; eines Corps-Artillerie-Regiments; einer selbstständigen schweren Batterie-Division; eines Festungs-Artillerie-Bataillons; eines Genie-Regiments; des Pionnier-Regiments; des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments; eines Train-Regiments; ferner bei der Sanitäts-Truppe der Sanitäts-Truppen-Commandant;

bei den Militär-Abtheilungen der k. k. und königl. ungarischen Pferde- und Pferde- und bei der Militär-Abtheilung des königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depots der Commandant;

bei den Anstalten der Commandant (Director) derselben.

Bezüglich der in den Stand der Militär-Verpflegs-Anstalten und Militär-Betten-Magazine gehörigen Unterofficiere, ferner jener Unterofficiere, welche auf die Verleihung von Militär-Beamten-Stellen aspiriren und sich bereits in der Probendienstleistung oder bis zum Zeitpunkte der Erlangung einer derlei Stelle in definitiver Zuteilung bei Militär-Behörden (Anstalten) bei Uebercompletführung im Stande ihrer Truppenkörper befinden, oder nach bewirkter Vormerkung für eine solche Stelle zu ihren Truppen-

körpern wieder eingerückt sind, behält sich das Reichs-Kriegs-Ministerium die Ertheilung der Ehebewilligung vor.

Die Bewilligung zur Ehe ist schriftlich auszufertigen.

(§. 45.) Die Mannschaftehen nach der zweiten Classe können ohne Rücksichtnahme auf die Charge bewilligt werden und unterliegen keiner Zahlbeschränkung. Die militärbehördliche Bewilligung ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn dem Ehemerber hiedurch merkliche Vortheile erwachsen oder besondere Verhältnisse für die Gewährung der ehelichen Verbindung sprechen und in jedem dieser Fälle eine Beeinträchtigung der Militär-Dienstplichten des Ehemerbers nicht zu besorgen ist.

(§. 46.) Bitten um Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Classe sind von den activen Personen des Mannschaftehenstandes im Dienstwege — und von den dauernd beurlaubten Linien dienstpflchtigen, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, im Wege der evidenzzuständigen politischen Bezirks-Behörde bei dem zur Ertheilung der Bewilligung berechtigten Commando — ferner von den uneingereichten Rekruten durch die politische Bezirks-Behörde, in deren Bereich sie heimatsberechtigt sind, bei dem competenten Ergänzungsbezirks-Commando einzubringen.

Die Gesuche sind in derselben Weise zu documentiren, wie dies im §. 43 bezüglich der Ehen erster Classe vorgeschrieben ist, doch hat es bei Gesuchen der Dauernd-Beurlaubten und uneingereichten Rekruten auf die Vorlage des Stempels für den Militär-Verkündschein nicht anzukommen.

(§. 47.) Zur Ertheilung der Ehebewilligung nach der zweiten Classe an active Personen des Mannschaftehenstandes und an Dauernd-Beurlaubte, welche die dritte Altersklasse nicht überschritten haben, sind die betreffenden Commandanten der Truppenkörper und Heeresanstalten, bei den Militär-Verpflegs-Anstalten und Militär-Betten-Magazinen die Intendanten der Militär-Territorial-Commanden — an uneingereichte Rekruten die Ergänzungsbezirks-Commandanten befugt. In Betreff der Ehebewilligung nach der zweiten Classe an jene Unterofficiere, welche auf die Verleihung von Militär-Beamten-Stellen aspiriren, gelten gleichfalls die bezüglichen Bestimmungen.

(§. 48.) Mit dem Uebertritte eines nach der ersten Classe verheiratheten Unterofficiers in das nichtactive Verhältniß ist derselbe in die Kategorie der nach der zweiten Classe Verheiratheten zu übersetzen.

Für den Fall des freiwillig oder infolge der Einberufung stattfindenden Wiedereintrittes in die dauernde active Dienstleistung ist zur Uebernahme des Unterofficiers in die erste Classe der Verheiratheten die Bewilligung des betreffenden Commandanten (Behörde) nothwendig und es darf dadurch die Zahl der gestatteten Ehen erster Classe nicht überschritten werden.

Ebenso können dauernd in activer Dienstleistung stehende Unterofficiere, welche die Ehe nach der zweiten Classe geschlossen haben und den festgesetzten Bedingungen entsprechen, bei bestehenden Abgängen in die erste Classe der Verheirateten übersetzt werden.

58.

## Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit.

Mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. Juni 1887 wurde eine Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit genehmigt, welche sofort in Wirksamkeit trat.

Aus dieser Dienstvorschrift werden dem hochwü. Diöcesanclerus die Bestimmungen des II. Abschnittes, welcher von der „Militär-geistlichen Jurisdiction (Zuständigkeit)“ handelt, mitgetheilt, da aus demselben zu ersehen ist, welche dem Militärverbande angehörende Personen unter militär-geistlicher und welche unter civilgeistlicher Jurisdiction stehen.

Da übrigens diese Dienstvorschrift gleich im ersten Punkte des zweiten Abschnittes auf Beilage 1 des Dienstreglements für das k. k. Heer I. Theil verweist, so wird im Nachstehenden eine Uebersicht der in dieser Beilage angeführten Personen-Gruppen mitgetheilt.

### Gruppe A. Personen des Soldatenstandes.

I. Chargen: a) Officiere (Generale, Stabsofficiere, Oberofficiere); b) Unterofficiere (und diesen äquivalente Militärchargen); II. Soldaten.

### Gruppe B. Militärgeistliche.

### Gruppe C. Auditore.

### Gruppe D. Militär-Ärzte.

### Gruppe E. Truppen-Rechnungsführer.

### Gruppe F. Militär-Beamte.

Gruppe G. Personen des k. k. Heeres, welche Gagen beziehen, aber in keine Rangclassen eingetheilt sind (Aufsichtspersonale in Militär-Gefangenhäusern, technisches Hilfspersonale des militär-geographischen Institutes, der Geniedirectionen und sonstiges technisches Hilfspersonale; Armeediener).

Nach Anmerkung der Beilage gehören auch die Personen der k. k. Leibgarden und des Militär-Polizeiwachcorps sowie die Militär-Lehrer zu den dauernd in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen.

Mit Bezugnahme auf diese im Vorstehenden übersichtlich angeführte Beilage des Dienstreglements für das k. k. Heer enthält die Dienstvorschrift für die Militär-geistlichkeit II. Abschnitt §§. 17. und 18 Folgendes:

### A) Zur militär-geistlichen Jurisdiction gehören:

- a) 1. Alle in der Beilage 1 des Dienst-Reglements für das k. k. Heer I. Theil angeführten oder einem

früheren Organisations-Systeme angehörigen und zum Activstande des Heeres zählenden Personen;

2. die Personen der k. und k. Leibgarden, der k. k. Gendarmerie, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen, des Militär-Wachcorps für die k. k. Civil-Gerichte in Wien, der Militär-Abtheilungen der Gestütsbranche in den k. k. und den königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten, dann im königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depot und die Personen des Locoverorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser;

3. die Gattinnen der activ dienenden Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Militär-Ärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamten, die Gattinnen der sonstigen im Gagebezuge stehenden Militär-Personen, ferner die Gattinnen der nach erster Classe verheirateten, activ dienenden Personen des Mannschaftsstandes;

4. die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der angeführten Militär-Personen, wenn sie unter väterlicher Obforge stehen;

5. die Zöglinge der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und die Truppen- und Musik-Cleven;

6. die Sträflinge in den Militär-Strafanstalten. b) im Kriege oder im Mobilitäts-Verhältnisse:

7. die Personen der zur Armee im Felde gehörigen oder für den Dienst auf Etapen-Linien bestimmten Landwehr- (Landsturm-) Abtheilungen und die Landwehr- (Landsturm-) Personen der Kriegsbefestigungen eines ausgerüsteten festen Platzes;

8. die nach §. 18 der Wehrgesetze Wehrpflichtigen, welche im Mobilisirungsfalle zu einer Dienstleistung für Kriegszwecke beigezogen werden;

9. alle Personen, welche sich im Gefolge der auf den Kriegsfuß gesetzten Armeekorper und Truppen befinden, und

10. Die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

c) Ferner unterstehen der militär-geistlichen Jurisdiction auch Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Militär-Ärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamte des Ruhestandes, des Verhältnisses

„außer Dienst“ oder der Reserve, welche bei einer Militär-Behörde (einem Commando), Truppe oder Anstalt (mit Belassung in ihrem Standesverhältnisse) angestellt sind, auf die Dauer ihrer Anstellung, — desgleichen die vorbezeichneten Personen, dann die beurlaubten und die in der Reserve stehenden Personen des Mannschaftsstandes, wenn dieselben in einer Militär-Sanitätsanstalt zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, für die Zeit ihres Aufenthaltes in einer solchen Anstalt.

B) Die militärgeistliche Jurisdiction erstreckt sich hingegen nicht auf

1. die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, wengleich sie eine Stelle im k. k. Heere bekleiden;

2. die Officiere und sonstigen Gagisten in der Reserve außer der Zeit der activen Dienstleistung;

3. die Dauernd-Beurlaubten und die nichtactiven Reservemänner und Ersatz-Reservisten;

4. die Angehörigen der k. k. und königl. ungarischen Landwehr, welche sich nicht in dem oben erwähnten Mobilitäts-Verhältnisse befinden, sowie die Personen der königl. ungarischen Gendarmerie;

5. alle Militär-Personen des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst“ mit Ausnahme jener, welche wie früher erwähnt, bei Militär-Behörden (Anstalten) angestellt oder in eine Militär-Sanitätsanstalt aufgenommen sind, — und der im Mobilisirungsfalle Activirten;

6. die im Pensions-, Patent- und Vorbehaltsstande befindlichen Invaliden;

7. die Böglinge der Officiers- und Mannschaftstochter-Erziehungsinstitute;

8. die in den Militär-Bildungs-Anstalten aus dem Civilstande angestellten Professoren, Lehrer u.

9. die bei den nicht im Mobilitäts-Verhältnisse befindlichen Militär-Behörden, Truppen und Anstalten aus dem Civilstande gegen Kündigung oder zeitlich aufgenommenen Personen;

10. die großjährigen Kinder und die Stiefkinder der Militär-Personen;

11. die Frauen und Kinder der im Kriegsfalle zu einer Dienstleistung einrückenden Officiere und sonstigen Gagisten des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst“ und der Reserve;

12. die Gattinnen und Kinder der nach zweiter Art verheirateten, activ dienenden Personen des Mannschaftsstandes;

13. die Witwen und Waisen von Militär-Personen;

14. die Civil-Dienerschaft der nicht im Mobilitäts-Verhältnisse befindlichen activen Militär-Personen.

C) Die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen römisch- und griechisch-katholischen Glaubensbekenntnisses unterstehen der geistlichen Jurisdiction des apostolischen Feld-Vicars, welcher dieselbe selbstständig ausübt und mit den für sein Amt erforderlichen Facultäten versehen ist.

Der apostolische Feld-Vicar übt die ihm zustehende geistliche Jurisdiction durch die ihm unterstehenden Militär-Geistlichen (im Kriegsfalle auch durch die Landwehr-Geistlichen) der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Religion aus. Dieselben empfangen somit von ihm die erforderliche kirchliche Jurisdiction, die nöthigen Facultäten und die entsprechenden Instructionen. Damit die militärgeistliche Jurisdiction keine Unterbrechung erleide, besitzt der apostolische Feld-Vicar für den Fall seines Todes die Vollmacht, dem Feld-Consistorial-Director die geistliche Jurisdiction sammt den erforderlichen Facultäten auf so lange zu übergeben, bis von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und dem päpstlichen Stuhle hiewegen eine andere Verfügung getroffen wird.

Die griechisch-orientalischen Militär-Kapläne und die evangelischen Militär-Seelsorger besorgen in dem ihnen zugewiesenen Amtsbereiche die Functionen der militärgeistlichen Jurisdiction für ihre Glaubensgenossen.

Die griechisch-orientalischen Militär-Kapläne erhalten die geistliche Jurisdiction von dem sie präsentirenden Ordinariate; die evangelischen Militär-Seelsorger fungiren auf Grund der von ihrer zuständigen confessionellen Oberbehörde empfangenen diesbezüglichen Approbation.

Für die Besorgung der religiösen Angelegenheiten der Militär-Personen des israelitischen Glaubensbekenntnisses werden seitens der competenten Militär-Behörden fallweise die jeweiligen Orts-Rabbiner in Anspruch genommen. Bei der Armee im Felde wird die militärgeistliche Jurisdiction durch den hiezu berufenen Feld-Rabbiner ausgeübt.

## Declaratio S. Congregationis Inquisit.,

data Ordinariatui Archiepisc. Monacho-Frisingensi.

Illustrissime ac Reverendissime Domine uti frater! Quas pro dispensatione ab impedimento

primi affinitatis gradus lineae rectae litteris diei.... preces commendavit Amplitudo Tua oratorum.....

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX post exquisitum suffragium Emmorum Patrum una mecum Inquisitorum Generalium negativo responso dimitendas esse omnino iudicavit. Nec inopinatum id Tibi esse potest, qui vel ipsis Tuis litteris petitionis gravitatem fateris. Qua super re scias oportet, Sedem Apostolicam nunquam super simili gradu facultate dispensandi usam fuisse, licet quandoque longe graviora rerum adjuncta id suadere posse viderentur. Licet enim agatur de impedimento juris ecclesiastici, copulatio tamen inter eo gradu conjunctos adeo honestati nuptiarum repugnat, ut ne inter gentes quidem admitteretur. Quapropter auctores Tibi sunt Eminentissimi Patres, ut modis omnibus, quos suggererit pastoralis charitas, oratores suadeas ad omnem spem gratiae dejiciendam suaeque conscientiae consulendum.

Ceterum hanc arripit occasionem sacer Ordo Tibi significandi, haud parum expedire ad ejusmodi copulationum attentata praepedienda, ut parochi in suis concionibus ac catechesibus plebes sibi commissas saepe infra annum edoceant super gradibus, qui matrimonium dirimunt, et praesertim verba faciant de iis, pro quibus dispensatio sperari non potest.

Hisce pro munere panditis, ad me quod attinet, impensos animi mei sensus acceptos habeat Amplitudo Tua, dum fausta ac felicia omnia a Domino precor eidem.

Amplitudini Tuae

addictissimus uti frater **C. Patrici.**

Romae die 7. Junii 1874.

60.

### Einladung zur Einsendung der periodischen Eingaben und anderer Ausweise.

Die hochwürdigen Herren Decanats-Curaten wollen von dem zu Ende gehenden Solarjahre 1887 folgende periodische Eingaben und andere Ausweise an die betreffenden Decanatsämter, und diese an das ob. Ordinariat einsenden, und zwar:

1. Die Angabe der Seelenzahl jeder einzelnen Curazie.
2. Den Bedarf an Directorien und Schematismen für das Jahr 1888.
3. Den Ausweis der Bevölkerung nach der Religionsverschiedenheit.
4. Die Angabe allfälliger Abänderungen in der Poststation oder Postexpedition, zu welcher die einzelnen Curazien des Decanates gehören.

5. Die Angabe der geistlichen Bezirks- und Ortsschulinspectoren.

6. Die Angabe etwaiger Defecte, welche im heurigen Diöcesan-Schematismus vorkommen und der Daten, welche zur Vervollständigung des Local-Index dienen.

7. Die Angabe, ob nur im Pfarrorte, oder auch auswärts, eine systemisirte oder eine Nothschule und mit wie viel Classen besteht; wie weit die auswärtige Schule vom Pfarrorte entfernt ist; wer, Seelsorger oder Schullehrer, an derselben den Religionsunterricht ertheilt; wann und von wem der Schullehrer hiezu die Mission erhalten hat.

8. Die Angabe, wo die Herren Kaplanen Wohnung und Kost, oder bloß die Kost haben.

61.

### Concurs - Verlautbarung.

Die Religionsfondspfarre Trata, im Decanate Laack, ist durch Todfall; die Religionsfondspfarre Podgrad, im Decanate Rudolfswerth, aber durch Beförderung in Erledigung gekommen. Dieselben werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bittgesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu Laibach zu stylysiren.

Die Pfarre Cerklje, im Decanate Gurkfeld, ist ebenfalls durch Todfall erledigt worden, und wird dieselbe zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an den Pfarrer und Dechant in Haselbach, Herrn Dr. Georg Sterbene als Pfarrpatron, zu richten.

Peremptorischer Competenztermin 11. November 1887.

## Chronik der Diöcese.

Herr Dr. Johann Janežič wurde zum Professor der Moral-Theologie an der theol. Lehranstalt in Laibach ernannt.

Herr Anton Berce wurde auf die Pfarre St. Lamprecht am 2. September 1887 canonisch investirt.

Dem Herrn Johann Virant, Pfarrer in Podgrad, wurde die Pfarre Mokronog verliehen.

Herr Gotthard Rott, Pfarrcooperator in Vrhnika, wurde als Administrator der Pfarre Unterlag angestellt.

Berufen wurden die Herren: Josef Laznik, Pfarrcooperator in Dobrova, als solcher nach Vrhnika; Josef Škofic, Pfarrcooperator in Podbrezje, als solcher nach Dobrova; Sebastian Elbert, Pfarrcooperator in Škofja Loka, als solcher, statt nach Vodice, nach Podbrezje, und Leopold Picigas, Alumnus-Presbyter, wurde als Pfarrcooperator in Kolovrat angestellt.

Für das nächste Schuljahr wurde die Aufnahme in den Diöcesan-Clerus und in das Clerikalseminar nachbenannten Candidaten gewährt: Antončič Anton aus Stari Trg bei Lož, Brešar Josef aus Kamnik, Česarek Moiš und Česarek Franz aus Nemska vas bei Ribnica, Erker Ferdinand aus Mitterdorf bei Gottschee, Globelnik Joh. aus St. Cantian bei Dobrava, Gregorič Rudolf aus Andritz bei Graz, Hribar Anton aus Krka, Indof Franz aus Ljubljana, Jakelj Valentin aus Dobje, Janež Dominik aus Sodražica, Kalan Johann aus Škofja Loka, Končar Matthäus aus Ljubljana, Kosec Mathias aus Vodice, Krumpestar Franz aus Tunjce, Kunstelj Johann aus Gorje, Lovšin Johann aus Ribnica, Matijan Jakob aus St. Veit bei Ljubljana, Pavlič Franz aus Podgorje bei Kamnik, Pešec Franz aus Ig, Pfajfar Johann aus Selca, Povše Heinrich aus Dole, Rudolf Moiš aus Črni Vrh bei Idria, Seigerschmied Josef aus Idria, Steska Victor aus Ljubljana, Tome Johann aus Dravlje, Ušeničnik Franz aus Poljane ob Lack und Zabukovec Johann aus Lož.

Die Befassung im Diöcesan-Knabenseminar wurde folgenden Gymnasial-Schülern gewährt, als: Benkovič Josef aus Kamnik, Cestnik Anton aus Čemšenik, Poljak Martin aus Ljubljana, Porenta Caspar aus Virmaže bei

Stara Loka, Ušeničnik Mey aus Poljane, Cvetek Johann aus Boh. Bistrica, Gregorič Moiš aus Loški Potok, Meršolj Johann aus Radolice, Pečijak Gregor aus Hinje, Pretnar Franz aus Dobrava bei Kropa, Stroj Moiš aus Dobrava bei Kropa, Terpin Johann aus Železnike, Bernik Franz aus St. Veit bei Ljubljana, Čemažar Johann aus Selca, Dietz Anton aus Sturija, Hribar Vituš aus Zgornji Tuhinj, Kastelic Mathias aus Mehovo, Knavs Franz aus Loški Potok, Koblar Josef aus Selca, Maselj Johann aus Primskovo, Nadrah Ignaz aus Zatičina, Opeka Michael aus Verhnika, Prosenec Franz aus Sava bei Litija, Rihtaršič Johann aus Selca, Strukelj Johann aus St. Veit bei Ljubljana, Zdešar Anton aus Horjul, Žener Josef aus Kerško, Bernard Bartholomäus aus Škofja Loka, Bleiweiss Franz aus Naklo, Bleiweiss Peter aus Naklo, Čadež Anton aus Trata, Finžgar Franz aus Breznica, Kristof Josef aus Verhnika, Remškar Valentin aus Brezovec, Lavrič Anton aus Bloke, Novak Josef aus Gradac bei Podzemelj, Prelesnik Mathias aus Dobropolje, Preželj Lukas aus Bohinjska Bistrica, Raznožnik Franz aus Črni Verh und Tič Lorenz aus Moravče.

Die Neuaufnahme in das Diöcesan-Knabenseminar wurde gewährt folgenden angehenden Schülern der III. Classe, als: Repinjec Josef aus Bohinjska Bistrica, Širaj Andreas aus Metulje bei Bloke, Smid Franz aus Gorenja Sava bei Smartno, Valenčič Johann aus Mala Pristava bei Zagorje und Žun Valentin aus Trboje; dann dem Schüler der IV. Classe: Jarec Moiš aus Ajdovica; alsdann den Schülern der V. Classe: Brdnik Johann aus Šmarjetina Gora bei Smartno, Karlin Georg aus Škofja Loka und Šubelj Johann aus Kamnik; ferner dem Schüler der VI. Classe: Bajec Johann aus Podbrezje und endlich dem Schüler der VII. Classe: Plantarič Josef aus Sv. Trojica bei Mokronog.

Gestorben sind die Herren: Franz Gorišek, Pfarrer in Trata, am 2. Sept.; Martin Rant, Pfarrer in Cerklje, am 8. Sept. und Johann Hiti, pens. Pfarrer zu Zalog bei Zirklach, am 13. Sept. 1887. Dieselben werden dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 30. September 1887.